

Katze in Bieler Warenhaus ausgesetzt

Ein Facebook-Post hat starke Reaktionen ausgelöst: Der Tierschutzverein Biel-Seeland berichtete darin über einen ausgesetzten Kater. Was geschieht in einem solchen Fall? Und wie geht es dem Tier?

Vanessa Schaad

Ein schwarzes Kätzchen mit grossen, gelben Augen blickt einem auf der Facebook-Seite des Tierschutzvereins Biel-Seeland entgegen. Das Tier wirkt etwas abgemagert und ängstlich. Dazu die Nachricht: Das Büsi sei am vergangenen Mittwoch gegen Mittag abgestellt worden. In einem Rucksack. Im Manor in Biel.

Der Beitrag auf Facebook hat viele Reaktionen ausgelöst: 200 traurige oder wütende Smileys stehen darunter. 550-mal wurde die Geschichte weiterverbreitet. Viele haben sie auch kommentiert: «Wie kann man nur so herzlos sein und so etwas machen?», schreibt etwa eine Userin. Eine weitere Userin bietet sogar an, ihr ein neues Zuhause anzubieten, wenn die Katze denn eines bräuchte.

Das Büsi wurde am Mittwochabend vom Sicherheitspersonal des Warenhauses entdeckt und die Polizei wurde informiert. Wer etwas gesehen habe oder den kastrierten Kater kenne und wisse, wo er fehle, solle sich bei der Polizei oder dem Tierschutzverein melden, heisst es auf dem Facebook-Beitrag weiter.

Polizei hat Zugang zum Tierheim

Einige Stunden zuvor hatten Polizistinnen den Kater dem Tierschutzverein Rosel in Brugg gebracht. Tamara Jung, die Geschäftsführerin des Tierschutzvereins Biel-Seeland, sah das Büsi am Donnerstagmorgen.

Die Polizei habe einen Schlüssel zur Quarantänestation des Tierheims, damit sie zu jeder Uhrzeit hineinkönne, erzählt sie. Für solche Notfälle gibt es in der Quarantänestation fertige eingerichtete «Polizeiboxen». Auch Futter und etwas zu trinken gibt es für die Findeltiere.

Leider habe sich bis jetzt jedoch noch niemand beim Tierschutzverein mit Hinweisen gemeldet, sagt Geschäftsführerin

Tamara Jung. Die Kantonspolizei Bern bestätigt den Vorfall. Bei ihr ging am Mittwoch eine Meldung ein: Eine Katze sei in einem persönlichen Einkaufswagen in einem Geschäft in Biel zurückgelassen worden.

Laut der Kapo handelt es sich beim Vorfall um ein Vergehen gegen das Tierschutzgesetz. Das ist ein Officialdelikt, das die Strafverfolgungsbehörden aufnehmen. Zurzeit ermittelt die Kantonspolizei nach der Täterschaft, die das Tier ausgesetzt hat. Dann ist die Staatsanwaltschaft zuständig.

Auf Anfrage teilt die Medienstelle von Manor mit, dass in ihren Warenhäusern generell Videoüberwachungssysteme im Einsatz seien. Weitere Details zum Vorfall nennt Manor nicht und verweist auf die Kapo Bern.

Aussetzen in einem Laden ist ein «spezieller Fall»

Es komme oft vor, dass Leute Tiere finden und im Tierheim abgeben, sagt Tamara Jung. Gerade beim Umzug komme es ab und zu vor, dass Katzen einfach am alten Ort hinterlassen werden. Es sei jedoch ein relativ spezieller Fall, dass jemand eine Katze in einem Laden so offen deponiere.

Zum Glück gehe es dem Kater den Umständen entsprechend gut. Er sei lediglich etwas dünn. Auffällige Verletzungen haben die Tierpflegerinnen nicht gefunden. Zurzeit befindet sich der Kater in der Quarantänestation des Tierheims, wo lediglich die Tierpflegerinnen Zutritt haben.

Angst, Stress, Hunger und Durst

«Für ein Tier ist es ganz schlimm, wenn es ausgesetzt wird», sagt die Geschäftsführerin. Der Kater habe sicher Angst gehabt, war gestresst, hungrig und vor allem durstig. Die Situation in einem Laden habe das Tier wohl zusätzlich verunsichert. Wenn ein Tier ausgesetzt wird, kennen die Tierschüt-



Dem Kater geht es den Umständen entsprechend gut, er ist lediglich etwas dünn.

Bild: zvg

zer die Vorgeschichte des Tieres nicht. In diesen Fall ist nicht bekannt, wie alt der Kater ist, ob er Krankheiten hat oder schon geimpft wurde.

Einzig, dass der Kater kastriert ist, konnte bereits festgestellt werden. Demnächst werde ein Tierarzt den Kater untersuchen, sagt Tamara Jung. Vorerst

bleibt das Tier im Tierheim in Brugg. Wird der Kater als Findeltier behandelt, kann ihn das Tierheim in zwei Monaten vermitteln.

«Für ein Tier ist es ganz schlimm, wenn es ausgesetzt wird.»

Tamara Jung
Geschäftsführerin des Tierschutzvereins Biel-Seeland

Nachgefragt

«Das ist Tierquälerei»

Am vergangenen Mittwoch ist eine Katze in einem Bieler Warenhaus deponiert worden. Laut der Kantonspolizei Bern ist durch diese Tat das Tierschutzgesetz verletzt worden. Eine Täterin oder ein Täter konnte bislang noch nicht ermittelt werden. Die Stiftung für das Tier im Recht setzt sich für einen starken rechtlichen Tierschutz ein. Alexandra Spring ist rechtswissenschaftliche Mitarbeiterin bei der Stiftung und ordnet den Fall ein.

Alexandra Spring, was ist im Tierschutzgesetz festgehalten?

Alexandra Spring: Gemäss Artikel 26 des Tierschutzgesetzes macht sich strafbar, wer «ein im Haus

oder im Betrieb gehaltenes Tier aussetzt oder zurücklässt in der Absicht, sich seiner zu entledigen». Es spielt somit keine Rolle, ob man ein Tier irgendwo deponiert und verlässt, oder ob man wegzieht und Tiere ohne Betreuung sich selbst überlässt. Der Tatbestand ist auch dann erfüllt, wenn jemand das Tier an einem Ort aussetzt, an dem die Wahrscheinlichkeit gross ist, dass es gefunden wird, wie im konkreten Fall. Täter kann jede Person sein, in deren Obhut sich ein Tier befindet, also Tierhalter, Tiersitterinnen oder andere Betreuer von Tieren.

Wird auch gegen das Gesetz verstossen, wenn eine Katze nach dem Umzug den Heim-

weg ins neue Zuhause nicht mehr findet?

Nein, dann handelt es sich nicht um Aussetzen oder Zurücklassen, da es an der Entledigungsabsicht der Tierhalterin fehlt. Allerdings wird von Tierhaltern erwartet, dass sie ein verlorenes Tier aktiv suchen, damit sie das Wohlergehen ihrer Tiere sicherstellen können. Dazu gehört zum Beispiel das Erstellen einer Vermisstenmeldung oder das Nachfragen bei Tierheimen und Tierarztpraxen. Sobald das Tier von jemandem gefunden wird, treffen diese Person dann die Finderpflichten. Sie muss den Fund melden und für das Tier sorgen. Bringt sie es ins Tierheim, gehen die Finderpflichten auf dieses über.

Was sind die rechtlichen Konsequenzen, wenn wie in diesem Fall eine Katze in einem Laden deponiert wird?

Das Aussetzen und Zurücklassen von Tieren gilt als Tierquälerei und wird mit einer Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit einer Geldstrafe sanktioniert. Leider wird bei Tierschutzdelikten der Strafrahmen in den meisten Fällen bei Weitem nicht ausgeschöpft. Vielmehr bewegen sich die Strafen auf sehr tiefem Niveau, was eine Bagatellisierung von Delikten an Tieren bedeutet.

Muss bewiesen werden, dass ein Tier bewusst ausgesetzt wurde?

Für eine Verurteilung muss dem Täter ein strafbares Verhal-

ten nachgewiesen werden. Dies ist nicht immer ganz einfach. Wichtig ist hierbei, dass frühzeitig Spuren gesichert und Zeugen gesucht werden, die etwas beobachtet haben. Hilfreich sind hierfür auch spezialisierte Vollzugsstrukturen, wie es sie in einigen Kantonen gibt, etwa die Fachstelle Tierdelikte der Kantonspolizei Bern.

Wie oft findet man heraus, wer der Täter oder die Täterin war?

In den letzten fünf Jahren wurden pro Jahr nur gerade rund 30 Strafverfahren wegen Aussetzens oder Zurücklassens von Tieren geführt. Es ist deshalb mit einer grossen Dunkelziffer an nicht verfolgten Fällen zu

rechnen. Leider fehlt von der Täterschaft oft die Spur und mangels Zeugen werden viele Fälle gar nie zur Anzeige gebracht oder eingestellt. Auch ist bei der grossen Anzahl an «Findeltieren», die von ihren Eigentümern nie abgeholt werden, oft im Nachhinein nicht eruierbar, ob diese nicht einfach ausgesetzt wurden.

Interview: Vanessa Schaad



Alexandra Spring
Rechtswissenschaftliche Mitarbeiterin bei Tier im Recht